

Geschäftsordnung des Seniorenbeirats der Stadt Groß-Umstadt

§ 1 Veranlassung

Nach §4, Abs. 3 der Satzung für die Seniorenvertretung der Stadt Groß-Umstadt vom 17.12.2012 gibt sich der Seniorenbeirat zur Regelung seiner inneren Angelegenheiten eine Geschäftsordnung.

§ 2 Sitzungstermine und Tagesordnung für die Sitzungen des Seniorenbeirats

(1) Als ordentlicher Sitzungstermin wird jeweils der letzte Mittwoch eines Monats festgelegt. In den parlamentarischen Sitzungspausen findet keine Sitzung statt.

(2) Die Festlegung der Tagesordnung erfolgt durch den Vorstand **im** Einvernehmen mit der Seniorenbeauftragten der Stadt Groß-Umstadt und unter Beachtung der fristgerecht eingegangenen Wünsche zur Tagesordnung.

(3) Anträge zur Tagesordnung sind spätestens zwei Wochen vor der nächsten Sitzung in schriftlicher oder elektronischer Form beim Vorstand einzureichen.

(4) Die Einladung zu den Sitzungen des Seniorenbeirats erfolgt grundsätzlich durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende bzw. im Verhinderungsfalle durch den Stellvertretenden Vorsitzenden.

(5) Die Einladung sachkundiger Dritter mit Rederecht zu bestimmten Tagesordnungspunkten im Sinne des §3 Abs. 16 der Satzung für den Seniorenbeirat liegt im Ermessen des Vorstandes, sofern der Seniorenbeirat nicht allgemein oder im Einzelfall im Vorfeld der Sitzung eine andere Regelung trifft.

§ 3 Sitzungen des Seniorenbeirats

(1) Der oder die Vorsitzende eröffnet und leitet die Sitzung. Im Verhinderungsfalle vertritt ihn oder sie der Stellvertretende Vorsitzende oder die Stellvertretende Vorsitzende.

(2) Der oder die Vorsitzende stellt die Beschlussfähigkeit bei Beginn der Sitzung fest.

(3) Die Wortmeldungen erfolgen durch Handzeichen. Das Wort erteilt der oder die Vorsitzende in der Reihenfolge der Wortmeldungen.

(4) Macht ein Tagesordnungspunkt eine Abstimmung erforderlich, so wird nach ausreichender Beratung des jeweiligen Tagesordnungspunktes abgestimmt. Abgestimmt wird in Form der Zustimmung, Ablehnung oder Stimmenthaltung.

(5) Die Abstimmung erfolgt in der Regel durch Handaufheben. Auf Antrag von mindestens drei Mitgliedern findet eine geheime Abstimmung statt.

(6) Die gemäß § 5 Abs. 1 der Satzung für den Seniorenbeirat benannten Vertreter in den Ausschüssen der Stadtverordnetenversammlung berichten regelmäßig über dort behandelte seniorenrelevante Themen.

(7) Der Schluss der Sitzung wird durch den Vorsitzenden oder die Vorsitzende festgestellt.

§ 4 Niederschrift

(1) Über jede Beiratssitzung ist von der Schriftführerin oder dem Schriftführer bzw. deren Vertreterin/Vertreter eine Niederschrift zu fertigen. Im Falle, dass beide nicht anwesend sind, wird vom Seniorenbeirat eine Schriftführerin oder ein Schriftführer für diese Sitzung bestimmt. Als Mindestinhalt ist der Tag der Sitzung, die Namen der Teilnehmer/innen, die Tagesordnung, alle gestellten Anträge, die gefassten Beschlüsse im genauen Wortlaut und das Abstimmungsergebnis aufzunehmen. Außerdem sind aus den Berichten aus den Ausschüssen und Ortsbeiräten alle seniorenrelevanten Punkte aufzuführen.

(2) Alle Anfragen an die Verwaltung sind als solche gesondert gekennzeichnet in der Niederschrift aufzuführen, damit diese in die Sachstandsliste des parlamentarischen Büros aufgenommen werden können.

(3) Jedes Beiratsmitglied hat das Recht, zu fordern, dass seine abweichende Meinung zum Beschluss in der Niederschrift erwähnt wird. Im Falle einer namentlichen Abstimmung ist auch festzuhalten, wie jedes Mitglied abgestimmt hat.

(4) Die Niederschrift ist von dem oder der Vorsitzenden und dem Schriftführer oder der Schriftführerin zu unterzeichnen.

(5) Die Niederschrift ist zeitnah den Mitgliedern und Ersatzmitgliedern des Seniorenbeirats sowie nachrichtlich dem Personenkreis nach § 3 Abs. 15 der Satzung für den Seniorenbeirat bekanntzugeben. Sie ist in der nächsten Sitzung des Seniorenbeirats durch Beschluss zu genehmigen.

§ 5 Wahl der Vertreter des Seniorenbeirats in der Stadtverordnetenversammlung und deren Ausschüssen sowie in den 9 Ortsbeiräten

(1) Zu Beginn jeder neuen Amtszeit wählt der Seniorenbeirat die Vertreterinnen oder Vertreter für die Stadtverordnetenversammlung, für die Ausschüsse der Stadtverordnetenversammlung und für die 9 Ortsbeiräte. In den Ausschüssen und in den Ortsbeiräten haben diese Rederecht.

(2) Die Wahl dieser Vertreterinnen/Vertreter erfolgt nach Vorschlag bzw. Interessenbekundung durch Handaufhebung. Bei Stimmgleichheit entscheidet ein von der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden durchgeführtes Losverfahren durch Münzwurf.

(3) In gleicher Weise werden Ersatzfrauen/Ersatzmänner für die nach Abs.1 gewählten Personen gewählt.

(4) Vertreterin/Vertreter und Ersatzfrau/Ersatzmann stimmen sich vor jeder Sitzung der jeweiligen Gremiendarüber ab, welche Punkte der Tagesordnung für den Seniorenbeirat relevant sind und welche Anfragen bzw. Anregungen der Seniorenbeirat für die einzelnen Gremien hat.

§ 6 Bildung von Arbeitsgruppen

(1) Der Seniorenbeirat kann zu aktuellen Themen und Problemen sach- und themenorientierte Arbeitsgruppen zeitlich befristet einrichten. Die Mitglieder der Arbeitsgruppen die unter der Leitung eines Beiratsmitglieds stehen, treffen sich selbstorganisiert so oft es das zu bearbeitende Thema erforderlich macht.

(2) Die Arbeitsgruppen entscheiden über ihre Beratungsgegenstände nicht abschließend, sondern erarbeiten Beschlussempfehlungen für den Seniorenbeirat.

(3) Über die Tätigkeit der Arbeitsgruppen wird, sofern es sich um eine längerfristige Aufgabe handelt, zu jeder Sitzung des Seniorenbeirates berichtet.

(4) Von jeder Sitzung einer Arbeitsgruppe wird ein Ergebnisprotokoll angefertigt.

(5) Die Empfehlungen der Arbeitsgruppen sind vom Vorstand auf die Tagesordnung der nächsten Seniorenbeiratssitzung zu setzen. Dort werden sie beraten und es wird darüber abgestimmt, wie weiter verfahren werden soll.

(6) Nach Erarbeitung der abschließenden Empfehlung wird die Arbeitsgruppe aufgelöst.

§ 7 Öffentlichkeits- und Pressearbeit

(1) Die Wahrnehmung der Öffentlichkeits- und Pressearbeit obliegt der oder dem Vorsitzenden bzw. im Verhinderungsfall der oder dem Stellvertretenden Vorsitzenden. Die Befugnis kann im Einzelfall im Einvernehmen mit dem übrigen Vorstand auf andere Mitglieder des Seniorenbeirats delegiert werden.

(2) Der oder die Vorsitzende bzw. die in Vertretung oder Delegation nach Absatz 1 tätige Person ist dabei an die Beschlüsse des Seniorenbeirats gebunden. Der Inhalt von Presseerklärungen und anderen öffentlichkeitswirksamen Verlautbarungen und Positionierungen soll zuvor im Seniorenbeirat abgestimmt werden. In dringlichen Fällen können auch zwischen den Sitzungen Erklärungen abgegeben werden. Diese sind den Mitgliedern des Seniorenbeirats unverzüglich in geeigneter Form zur Kenntnis zu bringen.

(3) Das Recht einzelner Mitglieder des Seniorenbeirats, ihre persönliche Meinung öffentlich darzustellen, bleibt unberührt.

§ 8 Pflicht zur Verschwiegenheit

(1) Die Mitglieder des Seniorenbeirates sind zur Verschwiegenheit über nichtöffentliche Beratungen sowie über die als vertraulich bezeichneten Beratungsunterlagen und Informationen verpflichtet.

§ 9 Inkrafttreten

Die Geschäftsordnung wurde am 28.09.2022 vom Seniorenbeirat beschlossen und tritt am gleichen Tage in Kraft.

Groß-Umstadt, den 28.09.2022